

# RS Vwgh 1991/2/21 90/09/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1991

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

72/01 Hochschulorganisation

## Norm

BDG 1979 §109 Abs1;

BDG 1979 §109 Abs2;

BDG 1979 §45 Abs1;

BDG 1979 §45 Abs2;

UOG 1975 §79 Abs2;

UOG 1975 §79 Abs3;

UOG 1975 §80 Abs1;

## Rechtssatz

Bei den in § 45 Abs 1 BDG 1979 normierten Dienstpflichten des Vorgesetzten wird unterschieden zwischen der Kontrollfunktion (arg: ... "hat darauf zu achten, daß ...") und der Leitungsfunktion (arg: ... "hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ... "). Dem Dienststellenleiter bzw dem Leiter eines Dienststellenteiles obliegt - neben den ihm nach Abs 1 als Vorgesetzten auferlegten Pflichten - auch die im Abs 2 geregelte Koordinationspflicht. Er hat das Verhalten des ihm unterstellten Beamten dahin zu beobachten, ob er sich pflichtgemäß verhält. Um seine Kontrollpflicht zu erfüllen, kann er Berichte anfordern. Etwaige Mängel im Verwaltungsbetrieb oder im Verhalten einzelner Beamter sind festzustellen. Es liegt in der Hand des dienstaufsichtsführenden Vorgesetzten, ob er einem ordnungswidrigen oder pflichtwidrigen Verhalten des Beamten mit Belehrungen, Vorhalten, Ermahnungen

(Hinweis § 109 Abs 2 BDG 1979) oder mit einer Disziplinaranzeige gemäß § 109 Abs 1 BDG 1979 zur Durchsetzung eines pflichtgemäßen Verhaltens begegnet, um seine Leitungsaufgabe zu erfüllen. Beide Funktionen können nicht streng voneinander getrennt werden, sondern gehen in der Praxis ineinander über und ergänzen sich gegenseitig. Bereits die Tatsache, daß kontrolliert wird, hält zur Pflichterfüllung an, ohne daß es immer eines Tätigwerdens der Vorgesetzten bedarf.

Es handelt sich hierbei um einen Bestand an Letzt-Verantwortung, der zumindest dem Leiter einer Dienststelle obliegt und bei ihm auch im Falle der Delegation - also bei Trennung von Handlungsverantwortlichkeit und Führungsverantwortlichkeit - in Gestalt von Kontrollverantwortung oder Überwachungsverantwortung verbleibt.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VwGH:1991:1990090171.X05

**Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)